

Satzung des

Fördervereins für Jugendbildung und Wirtschaftsbeziehungen Norddeutschland-Kaliningrad e. V.

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

„Förderverein für Jugendbildung und Wirtschaftsbeziehungen Norddeutschland-Kaliningrad/RF e.V.“

Er hat seinen Sitz in Lübeck.

Er ist beim Vereinsregister in Lübeck eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK

1. Der Verein wirbt für Frieden und Völkerverständigung durch Jugendarbeit in Ausbildung und Wirtschaft, durch Vermittlung sowie Organisation von Praktika in Betrieben, berufsbezogene Fortbildungsmaßnahmen sowie gesellschaftspolitisch orientierte Seminare.
2. Zweck ist auch die Durchführung, Organisation und Vermittlung von Aufhalten junger Menschen in den Partnerländern, um andere Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme kennen zu lernen und die Leistung von humanitärer Hilfe sowie die Hilfe zur Verbesserung der Lebensgrundlagen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins nach § 2 anerkennt. Über die Aufnahme einer Person entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Kündigung eines Mitgliedes durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres; durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund bestimmen kann; durch Tod.

§4

ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5

Mindestens einmal im Jahr soll im ersten Quartal des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand mit dreiwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
5. Satzungsänderungen;
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Protokollierung.

Das Protokoll muss vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugestellt werden.

§6

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Die Vorstandsmitglieder übernehmen die Geschäftsführung unentgeltlich.

§7

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich wie außergerichtlich vertreten.

Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertr. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in; je 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand ist ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu folgenden Rechtshandlungen **nicht** befugt:

- Abschluss von Arbeitsverträgen
- Abschluss von langfristigen Mietverträgen
- Übernahme von Bürgschaften
- Eingehung von Kreditverträgen
- Beschlussfassung über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan.

§8

ABSTIMMUNGEN

Sofern die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.

§9

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge auf Änderung der Satzung müssen vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern fristgerecht mitgeteilt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Satzung wurde zu § 10 - Auflösung- wie folgt geändert:

§ 10

AUFLÖSUNG

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden; wenn

1. ein entsprechender Auftrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht wird und
2. 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Jeder Liquidator ist für sich vertretungsberechtigt. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an das Fond "Offene Welt" mit dem Sitz in Kaliningrad, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Wird 2/3 Mehrheit nicht erreicht, ist in einer erneuten Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit ausreichen.

Lübeck, den 20.05.2019

- Der Vorstand -